

Datenschutzreglement



P. F. SCHI - CARTOON

Einwohnergemeinde Trubschachen

16.05.2011, Stand 13.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Zweck	3
2. LISTENAUSKÜNFTE	3
Verfahren	3
Sperrung	3
Aus der Einwohnerkontrolle	3
Aus andern Datensammlungen	3
Zuständigkeit	4
3. EINZELAUSKÜNFTE	4
aus der Einwohnerkontrolle	4
4. ZUSTÄNDIGKEITEN	4
Informationen auf Anfrage	4
Aufsichtsstelle Datenschutz	4
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Gebühren	4
Inkrafttreten	4
6. ANHANG I: ÄNDERUNGEN	6

H:\Archiv\01\0011\Datenschutzreglement.doc

Gestützt auf

- das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04)
- die Kantonale Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (BSG 152.040.1)
- das Informationsgesetz vom 02.11.1993 (BSG 107.1)
- die Informationsverordnung vom 26.10.1994 (BSG 107.11)

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trubschachen das folgende

Datenschutzreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Datenbearbeitung durch die Gemeinde.

2. Listenauskünfte

Grundsatz **Art. 2** ¹Die Gemeinde darf privaten Personen, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Erlaubt ist die Bekanntgabe an Vereine zu ideellen Zwecken.

³Die Gemeinde führt eine Kontrolle über die erteilten Listenauskünfte. Diese enthält Angaben über

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Kontrolle ist öffentlich.

Verfahren **Art. 3** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Sperrung **Art. 4** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich

Aus der Einwohnerkontrolle **Art. 5** ¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang

²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Aus andern Datensammlungen **Art. 6** ¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen,
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

Art. 7 Die Gemeindegeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Kontrolle über die erteilten Listenauskünfte.

3. Einzelauskünfte

aus der Einwohnerkontrolle

Art. 8 ¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 5, Absatz 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) aufgehoben¹
- c) Titel,
- d) Sprache.

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

4. Zuständigkeiten

Informationen auf Anfrage

Art. 9 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindegeschreiberin zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 10 ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personen der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³Sie erstattet einmal jährlich in der Schachen-Poscht Bericht.

⁴Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von 2000 Franken.

5. Schlussbestimmungen

Gebühren

Art. 11 Die Gebührenerhebung ist in der Gebührenverordnung geregelt.

Internet-Bekanntgabe

Art. 11a² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.

Inkrafttreten

Art. 12 ¹Dieses Reglement tritt am 01.07.2011 in Kraft.

²Es hebt das Datenschutzreglement vom 23.09.1987 auf.

¹ Fassung vom 11.12.2015

² Eingefügt am 13.06.2021

Die Versammlung vom 16.05.2011 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Sig.

Michel Seiler

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Irene Zürcher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14.04.2011 bis 16.05.2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 14.04.2011 bekannt.

3555 Trubschachen, 30.06.2011

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Irene Zürcher

6. Anhang I: Änderungen

11.12.2015	Gemeindeversammlung, Beschluss 74/2015, in Kraft seit 01.01.2016
13.06.2021	Gemeinde-Urnenabstimmung, in Kraft seit 01.01.2021